


## Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

## Teil 1 - In aller Kürze


 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

### Abfall

 Änderung: [AltfahrzeugV](#) »Altfahrzeugverordnung«  
vom 18.11.2020


Die Überlassungspflicht für Altfahrzeuge hat sich nicht geändert. Die umfangreichen Änderungen betreffen Hersteller von Fahrzeugen (und Bevollmächtigte), weshalb wir sie hier nicht darstellen.

### Baurecht

 Änderung: [ThürBO](#) »Landesbauordnung Thüringen«  
vom 23.11.2020


Neu eingefügt wurde § 73a zu Typengenehmigungen.

### Emissionen / Immissionen


 Aufgehoben: Verordnung (EU) Nr. 601/2012 »Verordnung über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen«


Die Verordnung wird zum 1.1.2021 abgelöst durch die Verordnung (EU) 2018/2066.

und:

 Aufgehoben: ZuV 2020

Der Beschluss 2011/278/EU (Art.27), der durch die ZuV 2020 umgesetzt ist, wird zum 1.1.2021 abgelöst durch die Verordnung (EU) 2019/331 (wir berichteten).


 Löschen Sie deshalb die beiden Rechtsvorschriften aus Ihrem Rechtsverzeichnis.

 Änderung: [BEHG](#) »Brennstoffemissionshandelsgesetz«  
vom 3.11.2020


Die Änderung ist uns im letzten Monat durch die Lappen gegangen. Wahrscheinlich, weil keiner unserer Kunden direkt davon betroffen ist. Gleichwohl führen ja einige von Ihnen

das Gesetz in ihrem Rechtsverzeichnis, sodass Sie nun dieses entsprechend nachziehen können.


Geändert wurden im Übrigen vor allem die Festpreise pro Emissionszertifikat im § 10.

 Änderung: [BlmSchG](#) »Bundes-Immissionsschutzgesetz«  
vom 3.12.2020


Neu eingefügt wurde der § 63 hinsichtlich des Wegfalls der aufschiebenden Wirkung bei Windenergieanlagen an Land.

 Änderung: [g. BlmSchV](#) »Verordnung über das Genehmigungsverfahren«  
vom 11.11.2020

## Energie

 Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz«  
vom 22.11.2020 und vom 3.12.2020

## Gefahrgut

 Änderung: [ADN](#) »Anlage zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen«  
vom 27.10.2020

Machen Sie sich ggf. mit den für Sie relevanten Berichtigungen im Einzelfall vertraut. Den Änderungstext finden Sie im [Bundesgesetzblatt II](#).

## Sicherheit

 Änderung: [StrlSchV](#) »Strahlenschutzverordnung«  
vom 20.11.2020


Die Änderung betrifft den § 197 Dosis- und Messgrößen. Die in Anlage 18 Teil C Nummer 1 und 2 angegebenen Werte des Strahlungs-Wichtungsfaktors und des Gewebe-Wichtungsfaktors sind spätestens ab dem 1. Januar 2025 zu verwenden - statt wie bisher ab 1. Januar 2021.

## Umwelt allgemein


 Änderung: [UVPG](#) »Umweltverträglichkeitsgesetz«  
vom 3.12.2020

Die Änderung erfolgt mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen. Neu eingefügt wurde § 14a »Besondere Änderungen zur Modernisierung und Digitalisierung von Schienenwegen« und der § 67a »Zulassung des vorzeitigen Baubeginns«

Im § 27 »Bekanntmachung der Entscheidung und Auslegung des Bescheids« wurde der Absatz 2 neu angefügt:  
»Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann in einem Verfahren nach § 18 Absatz 2 die Öffentlichkeit in einem geeigneten Publikationsorgan über das Ergebnis des Verfahrens unterrichtet werden und das Ergebnis des Verfahrens mit Begründung und einer Information über Rechtsbehelfe kann entsprechend dem in § 19 Absatz 2 Satz 2 geregelten Verfahren öffentlich ausgelegt werden.«


 Änderung: [NAGBNatSchG Nds](#) »Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz«  
vom 11.11.2020

## Wasser / Abwasser


 Aufgehoben: TRwS 781 »Tankstellen für Kraftfahrzeuge« Bayern

Löschen Sie die Rechtsvorschrift aus Ihrem Rechtsverzeichnis.

## Sonstiges

 Änderung: [GÜKG](#) »Güterkraftverkehrsgesetz«  
vom 26.11.2020

Unter anderem wird im § 7 wird folgender Absatz 1a eingefügt: »Der Auftraggeber händigt dem Unternehmer, der für ihn die Beförderung eines Containers oder eines Wechselaufbaus durchführt, eine Erklärung aus, in der das Gewicht dieses Containers oder Wechselaufbaus angegeben ist. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass diese Erklärung während der Beförderung mitgeführt wird.«

 Änderung: [OWiG](#) »Gesetz über Ordnungswidrigkeiten«  
vom 30.11.2020

 Änderung: [StGB](#) »Strafgesetzbuch«  
vom 30.11.2020

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

Diese Rubrik bleibt diesen Monat unbesetzt.

## Teil 3 - Zusatzinformationen

### Ausblick

#### Kabinettsentwurf zur Änderung der 13. und 17. BImSchV

Der vorliegende [Kabinettsentwurf](#) einer Artikelverordnung setzt die luftseitigen Anforderungen des [Durchführungsbeschlusses zum BREF »Großfeuerungsanlagen« LCP](#) (Large Combustion Plants) in nationales Recht um.

Künftig sinkt etwa der Tagesmittelwert für Quecksilberemissionen von 30 µg auf 20 µg pro m<sup>3</sup> Abgasluft. Zusätzlich werden Jahresmittelwerte für Quecksilber-Emissionen von Großfeuerungsanlagen eingeführt. Auch gibt es strengere Grenzwerte für Stickstoffoxid und Methan festgelegt.

Der Verordnungsentwurf setzt ferner auch einen Teil der luftseitigen Anforderungen des [Durchführungsbeschlusses zum BREF »Herstellung von chemischen Grundchemikalien« LVOIC](#) (Large Volume Organic Chemical Industry) um, soweit hiervon Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen betroffen sind.

Die Anforderungen des Entwurfs unterstützen gleichzeitig die Erfüllung der in der 43. BImSchV verankerten Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe und unterstützt die EU-Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber in dem Ziel, die anthropogenen Freisetzungen von Quecksilber in die Luft, das Wasser und den Boden zu minimieren und gegebenenfalls zu beseitigen.

Die Verordnung bedarf der Beteiligung des Bundestages nach Maßgabe des Paragraph 48b des BImSchG. *Quelle:* [BMU](#)

#### BEHG: Bundeskabinett verabschiedet erste Umsetzungsverordnungen

Zu der am 1. Januar 2021 startenden CO<sub>2</sub>-Bepreisung hat das Bundeskabinett die ersten beiden Verordnungen zur technischen Umsetzung verabschiedet. Es werden darin geregelt:

- die Emissionsfaktoren der Brennstoffe festgelegt sowie
- grundlegende Aspekte des Kaufs und Verkaufs von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten, der Berichterstattung und zur Vermeidung der Doppelbelastung von Emissionen, die bereits über den europäischen Emissionshandel erfasst sind

Die beiden am 2. Dezember 2020 vom Bundeskabinett beschlossenen Umsetzungsverordnungen wurden uns als informelle Lesefassungen vom DIHK übersandt. Die Verkündung im Bundesgesetzblatt erfolgt Mitte Dezember, die Verordnungen treten am Folgetag in Kraft.

Die [Brennstoffemissionshandelsverordnung](#) (BEHV) ist die zentrale Durchführungsverordnung zum Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), die im weiteren Verfahren der

Die [Emissionsberichterstattungsverordnung](#) 2022 (EBEV 2022) ist beschränkt auf die Festlegung der Regelungen zur Überwachung, Ermittlung und Berichterstattung, die für den Start des nationalen Emissionshandelssystem in der Startphase 2021 und 2022 erforderlich sind. Es bildet also die für 2021 und 2022 auf die Hauptbrennstoffe (Benzin, Diesel, Heizöl, Erdgas etc.) beschränkte CO<sub>2</sub>-Bepreisung mit Festpreisen ab.

Zentral ist die Festlegung der für die in Verkehr gebrachten Brennstoffe anzunehmenden Emissionsfaktoren. **Für Betreiber von Industrieanlagen, die bereits am Europäischen Emissionshandel (EU-ETS) teilnehmen und mit Erdgas betrieben werden, besonders relevant ist die Regelung des Verfahrens zur Vermeidung einer doppelten CO<sub>2</sub>-Preisbelastung.** Dem zum Kauf von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten verpflichtete Erdgaslieferant, erhält die Möglichkeit, die an EU-ETS-Anlagen gelieferten Erdgasmengen von den zu berichtenden Brennstoffemissionen abzuziehen. Die Lieferung an eine ETS-Anlage und im Nachgang der Verbrauch in der

Umsetzung der insgesamt 13 Verordnungsermächtigungen des BEHG ergänzt werden soll. Zunächst umfasst die BEHV die Regelungen zum Verkauf der Emissionszertifikate und zum nationalen Emissionshandelsregister.

ETS-Anlage müssen durch den Lieferanten und das belieferte Unternehmen nach den Vorgaben der Verordnung nachgewiesen werden.

Für dieses Jahr noch angekündigt ist eine Verordnung zur Umsetzung der Entlastungsregelungen für Unternehmen, die aufgrund der CO<sub>2</sub>-Bepreisung ein Carbon-Leakage-Risiko besteht. *Quelle: DIHK*



## Neues vom Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe

Auf der Sitzung wurden unter anderem folgende Projektskizzen (Ergänzung/Überarbeitung) beschlossen:

- TRBA 214 »**Abfallsammlung**: Schutzmaßnahmen« um den Anhang »Schutzmaßnahmen bei der Verbrennung von Abfällen der Schlüsselnummer 18 01 03\*, die bei der Versorgung von Patienten mit Krankheitserregern der Risikogruppe 4 anfallen«
- TRBA 220 »Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in **abwassertechnischen Anlagen**«

- TRBA 405 »Anwendung von Messverfahren und technischen Kontrollwerten für luftgetragene biologische Arbeitsstoffe«
- TRBA 500 »**Grundlegende Maßnahmen** bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen«
- Technische Empfehlung zum Thema »Dekontaminationskonzept für Einrichtungen der Schutzstufen 3 und 4 und Anwendungsbeispiele für die Dekontamination mit Wasserstoffperoxid«
- Technische Empfehlung zum Thema »Thermische Abwasserbehandlungsanlagen in Einrichtungen der Schutz- und Sicherheitsstufen 3 und 4« *Quelle: BAuA*



## Änderung StrlSchG

Das Bundeskabinett hat am 2.12. eine Änderung des Strahlenschutzgesetzes beschlossen. Mit dem [Kabinettsentwurf](#) werden zum einen technischen Neuerungen seit dem Inkrafttreten des neuen Strahlenschutzrechts Ende 2018 aufgegriffen.

So wird ein Anzeigetatbestand für bestimmte, in der Industrie genutzte Laseranlagen (Ultrakurzpulslaser) eingeführt, die in der Lage sind, ionisierende Strahlung zu erzeugen, und für die bisher eine Genehmigung erforderlich ist. Auch Klarstellungen im Zusammenhang mit der Genehmigungs- und Anzeigepflicht von Röntgengeräten tragen zu einer besseren Vollziehbarkeit der entsprechenden Regelungen bei.

Zum anderen werden wichtige Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen, die zu einem reibungslosen Vollzug des modernisierten Strahlenschutzrechts. Unter anderem wird eine Anordnungsbefugnis in das Strahlenschutzgesetz aufgenommen, die es den zuständigen Behörden erleichtert, den Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung umfassend zu gewährleisten.

Die arbeitsplatzbezogenen Regelungen zum Schutz vor dem natürlich vorkommenden, radioaktiven Edelgas Radon werden um wichtige Mess- und Informationspflichten an die zuständige Behörde ergänzt.

Das Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soll noch in dieser Legislaturperiode in Kraft treten. *Quelle: BMU*

## Anpassung ASR A 2.3 und ASR A1.8 hinsichtlich Breiten von Fluchtwegen

Der Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) prüft zurzeit, wie die Arbeitsstättenregel ASR A2.3, die unter anderem Abmessungen von Fluchtwegen vorgibt, und die Arbeitsstättenregel ASR A1.8, die sich mit Verkehrswegen befasst, aktualisiert werden können. Dabei sollen beispielsweise Praxisfragen zu Fluchtwegbreiten und zurzeit bestehende Unterschiede zum Bauordnungsrecht berücksichtigt werden.

Vorschläge für Verkehrs- und Fluchtwegbreiten für die Fortschreibung der ASR A1.8 und ASR A2.3 enthält eine [Veröffentlichung der BAuA](#).

Für horizontale Verkehrswege und Fluchtwege wird empfohlen, die in der Praxis bewährten Werte beizubehalten. Ebenso sollte für Türen in der ASR A1.7 der bisherige Bezug auf die Breite von Fluchtwegen gemäß ASR A2.3 beibehalten werden. Die vorgeschlagenen Werte für die Mindestbreite von Türen im Verlauf von Fluchtwegen für Personenzahlen bis 100 Personen sollten nur der Bewertung von Fluchtwegen insbesondere im Bestand dienen. Bei Neubau oder erheblichen Umbaumaßnahmen erscheint es sinnvoll, lichte Türbreiten unter 0,90 m zu vermeiden.

Die vorgeschlagenen Werte bewegen sich stets innerhalb des bisherigen Sicherheitsniveaus und bieten insbesondere mehr Zwischenwerte, um Randbedingungen genauer zu berücksichtigen. *Quelle: [BAuA](#)*

## Umweltstatistikänderungsgesetz

Mit dem Umweltstatistikänderungsgesetz sollen EU-Berichtspflichten in nationales Recht umgesetzt werden. Neu ist dabei vor allem die erhebliche Ausweitung der Erhebung von *Daten über Verpackungen*. Diese Regelungen bringen zahlreiche zusätzliche Berichtspflichten für Unternehmen mit sich.

Der DIHK hat eine [Stellungnahme](#) dazu an das BMU gesandt. *Quelle: DIHK*

## Hintergrundinformationen

### VerpackG: Zentrale Stelle zieht Bilanz

Das neue VerpackG ist nun seit gut zwei Jahren in Kraft. Dies haben ZSVR und UBA zum Anlass genommen, Daten und Informationen zu den ersten Wirkungen der neuen Vorgaben auszuwerten. Dabei zieht die Behörde ein positives Ergebnis. Verpackungen würden vermehrt recycelt und immer mehr Hersteller würden ihrer Produktverantwortung nachkommen.

Knapp 200.000 Hersteller kommen nun ihren Pflichten nach dem VerpackG nach, während es vor vier Jahren noch 60.000 Hersteller waren.

Mehr als 75 Prozent aller Verpackungen finanzieren das System mit der gelben Tonne und dem gelben Sack und tragen zu höheren Recyclingmengen bei.

Allerdings sieht die Behörde im Bereich des Online- und Versandhandels noch Defizite hinsichtlich der Erfüllung von Pflichten. Aus diesem Grund wurde ein Expertenkreis gebildet, um Ursachen und Lösungen zu erörtern. Dies gilt ebenso für Serviceverpackungen, zu denen u. a. Coffee-To-Go-Becher zählen. *Quelle: DIHK und [Pressemitteilung der Zentralen Stelle](#)*

### DIHK-Veröffentlichung »Umgang mit Verpackungen in Europa«

Bagatellgrenzen, Meldepflichten, Recyclingquoten: Wie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die novellierte

So wird etwa in Dänemark eine Sonderverbrauchssteuer auf bestimmte Verpackungen erhoben, in Griechenland können

EU-Verpackungsrichtlinie umgesetzt haben und was in weiteren europäischen Ländern gilt, beschreibt der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) jetzt in einer neuen Veröffentlichung.

Auch wenn die Mitte 2018 in Kraft getretene EU-Richtlinie zu zahlreichen gesetzlichen Anpassungen geführt hat, sind die nationalen Regelungen zum Umgang mit Verpackungen nach wie vor sehr unterschiedlich. Unternehmen, die auf dem europäischen Binnenmarkt verpackte Waren in den Verkehr bringen, müssen die Anforderungen des jeweiligen Landes beachten.

sich ausländische Online- und Versandhändler nur über einen Repräsentanten registrieren lassen, in Spanien besteht eine gesetzliche Kennzeichnungspflicht, sodass der Grüne Punkt obligatorisch auf die Verpackungen zu drucken ist, ...: All diese Details hat der DIHK jetzt [in der Übersicht »Umgang mit Verpackungen in Europa«](#) zusammengestellt.

Auf 58 Seiten erfahren die Leser, was in den 27 EU-Mitgliedsstaaten, aber auch in Großbritannien, Norwegen, der Türkei und in der Schweiz zu beachten ist. *Quelle: [DIHK](#)*



## Marktstammdatenregister: Übergangsfrist für Bestandsanlagen endet am 31. Januar 2021

Wenn Ihre Anlage nicht schon ins Marktstammdatenregister eingetragen wurde, dann muss diese neu registriert werden, auch wenn sie bereits bei der Bundesnetzagentur gemeldet sind. Die Übergangsfrist zur Eintragung von Bestandsanlagen, d.h. Anlagen die vor dem 01.07.2017 in Betrieb genommen wurden, endet am 31.01.2021.

Anlagen, die im Übergangszeitraum 01.07.2017 - 31.01.2019 nur als Projekt registriert wurden, müssen bei Inbetriebnahme ebenfalls neu registriert werden.



## IHK Schwaben: Merkblatt »Strom zur Stromerzeugung«

Können Sie diese Fragen mit Ja beantworten?

- Sie betreiben eine Stromerzeugungsanlage?
- Sie speisen diesen Strom direkt ins öffentliche Netz ein oder verbrauchen den Strom selbst?
- Für den Betrieb der Stromerzeugungsanlage benötigen Sie zusätzlichen Strom aus dem Stromnetz?
- Sie haben für diesen Strom zur Stromerzeugung bisher keine Stromsteuer bezahlt?

Konkret geht es darum, wann bei einem Fremdstrombezug zum Betrieb der eigenen Anlage Stromsteuer anfällt und wann nicht.

Hier hat es zum 01.01.2018 eine Änderung der Rechtslage gegeben [wir berichteten]. Haben oder hatten Sie diese auf dem Schirm? Wenn nicht, wird im Merkblatt ebenfalls beschrieben, wie dies geheilt werden kann. *Quelle: [DIHK](#) und [IHK Schwaben](#)*

Dann beachten Sie bitte das neue [Merkblatt](#) der IHK Schwaben über die Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung von Strom zur Stromerzeugung (§12a StromStV).



## Förderangebot für Kälte- und Klimaanlage

Seit 1.12.2020 können beim BAFA Zuschüsse für Investitionen in nachhaltige Kälte- und Klimatechnik auf Basis einer novellierten Förderrichtlinie beantragt werden.

- Bei Fahrzeugklimaanlagen wurde die Beschränkung auf das Kältemittel CO<sub>2</sub> aufgehoben. Auch Anlagen mit anderen halogenfreien Kältemitteln sind jetzt förderfähig.

Wie bisher werden Komponenten stationärer Kälte- und Klimaanlage wie Luftkühler, Rückkühler und thermi-

Der Schwerpunkt ist nach wie vor die Förderung von energieeffizienten Kälte- und Klimaanlage, die mit *nicht-halogenierten Kältemitteln* betrieben werden. Das Förderangebot wurde jedoch deutlich erweitert und formal gestrafft:

- Anlagen im kleinen Leistungsbereich können nun ebenso gefördert werden wie größere Anlagen mit einer (Kälte-) Leistung über der oberen Leistungsgrenze.
- Die Förderung für Kompressionskälteanlagen hängt nur noch von der Art des Kälteerzeugers (direkte oder indirekte Verdampfung) sowie dessen Kälteleistung ab.
- Adiabate Rückkühler sowie Wärmepumpen zur Abwärmenutzung werden als förderfähige Kälteerzeuger aufgenommen.
- Weitere Effizienzkomponenten z.B. für den Wärmepumpenbetrieb (Außenverdampfer) oder zur Abwärmenutzung der Kälteanlage (Integration der Wärmerückgewinnung) werden neben der freien Kühlung durch prozentuale Aufschläge auf die Förderung des jeweiligen Kälteerzeugers gefördert.

sche Speicher sowie die Ausführungsplanung bei Flüssigkeitskühlsätzen bzw. Sorptionskältemaschinen und die Einbindung thermischer Regenerativenergiesysteme gefördert.

Die Förderung kann ab sofort über das vom BAFA bereitgestellte [elektronische Portal](#) beantragt werden. Dort sind kältetechnische Parameter anzugeben, die für die Berechnung des Zuschusses maßgeblich sind. Die Fördervoraussetzungen und Auslegungsbedingungen, die für die Ermittlung dieser Parameter zugrunde zu legen sind, können im überarbeiteten [Merkblatt Fachtechnik](#) nachgelesen werden. Die Höhe der möglichen Förderung kann über einen [Förderrechner](#) für unterschiedliche Kälteerzeuger sowie deren Komponenten ermittelt werden. Weitere Informationen zur Förderung von Kälte- und Klimaanlage gibt es auf der [BAFA-Webseite](#). *Quelle: BAFA*

## EU-Ökodesign-Richtlinie: Nächste Änderungen rücken näher

Insgesamt zehn europäische Verordnungen zur Ökodesign-Richtlinie sehen vor, dass ab März 2021 neue Produkte wie Fernseher, Geschirrspüler, Waschmaschinen und Kühlschränke u.a. nur noch unter Vorhaltung von Ersatzteilen und Reparaturanleitungen vermarktet werden dürfen.

Außerdem müssen Ersatzteile »mit allgemein verfügbaren Werkzeugen und ohne dauerhafte Beschädigung am Gerät ausgewechselt werden können« ([siehe auch die Mitteilung des Umweltbundesamtes](#)).

Der Zeitraum der nötigen Vorhaltung von Ersatzteilen variiert je nach Produktgruppe. Bestimmte Ersatzteile müssen dabei nur an fachlich kompetente Betriebe zur Reparatur geliefert werden. Auch sehen die Verordnungen für die betroffenen Produktgruppen neue Vorgaben an deren Energieeffizienz vor, um den Stromverbrauch zu senken.

Abschließend arbeitet die EU-Kommission derzeit noch an vereinzelt Definitionen in diesem Zusammenhang, um teils bestehende technische Unklarheiten im Zusammenhang mit den neuen Verordnungen auszuräumen. *Quelle: DIHK*

## Elektroautos mit 18 % Anteil an Zulassungen im Oktober

Elektroautos erreichten im Oktober 17,5 % der Pkw-Neuzulassungen in Deutschland - ein Rekord. Unter den 48.000 Elektroautos finden sich 23.158 reine Elektroautos (8,4 %) und 24.859 Plug-in Hybride (9,1 %). Die Wachstumsrate lag im Jahresvergleich damit bei 365 bzw. 257 %. Damit sind Stand jetzt knapp eine halbe Million E-Autos auf deutschen Straßen unterwegs.

Bemerkenswert ist auch, dass der durchschnittliche CO<sub>2</sub>-Ausstoß der neu zugelassenen Pkw im Oktober

Das (bis vor kurzem noch vielfach belächelte) Ziel von 1 Million Elektroautos rückt mit den stark ansteigenden Verkaufszahlen schnell näher und sollte in 2021 erreicht werden. Anfang 2020 gab es erst rund 240.000 Elektrofahrzeuge auf deutschen Straßen. Mit dem seit 2020 deutlich erhöhten Umweltbonus, der steuerlichen Förderung und einem größeren Fahrzeugangebot sind hohe Zuwachsraten verbunden. Bis Oktober hat sich die Zahl auf mehr als 490.000 E-Autos verdoppelt, was einem Anteil von rund 1 % des Pkw-Bestandes entspricht.



um -15,4 % auf 131,4 g/km sehr signifikant zurückging. Insgesamt 274.000 Pkw, und damit 3,6 % weniger als im Oktober 2019, wurden neu zugelassen. Die starken Zahlen der Elektroautos gehen sowohl zulasten der Benzin- und Diesel, die noch 42 bzw. 26 % Marktanteil halten.

Für weiteren Rückenwind dürfte auch sorgen, dass das Kumulationsverbot bei den Förderprogrammen von Seiten des BMWi zum 16. November wieder gefallen ist. Dann dürfen Umweltbonus und Förderung anderer Ministerien sowie der Länder wieder kombiniert werden. Voraussetzung ist allerdings eine Verwaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Fördermittelgeber. Den jeweiligen Stand [veröffentlicht BAFA](#). *Quelle: DIHK*



## Hinweise zum Erkennen konformer Atemschutzmasken

Filterierende Halbmasken können als individuelle Maßnahmen technische und organisatorische Schutzmaßnahmen ergänzen und so das Infektionsrisiko bei der Arbeit reduzieren. Grundvoraussetzung ist, dass diese Masken wirksam und qualitätsgesichert sind sowie allgemeine Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllen.

Auf dem Markt finden sich allerdings immer noch zum Teil falsch deklarierte, irreführend gekennzeichnete, nicht geprüfte oder nicht zertifizierte Produkte. Sie werden zwar als Schutzausrüstung verkauft, können jedoch nur einen verminderten oder sogar keinen Schutz bieten. Der von der BAuA veröffentlichten »[Hinweise zum Erkennen konformer Atemschutzmasken](#)« gibt Orientierungshilfe, um sichere Produkte zu identifizieren. *Quelle: BAuA*

Zusätzlich hat das IFA ein [Plakat](#) veröffentlicht »Maske ohne Makel?« mit den 5 gängigen Kriterien, die erfüllt sein müssen. Gut zum Herunterladen und Aushängen.



## Aktuelle Hinweise zur EU-Chemikalienpolitik

1. Harmonisierte Giftinformationen in der EU:  
Die ECHA berichtet, dass die entsprechenden Meldungen der Unternehmen (z. B. für Waschmittel, Farben, Klebstoffe; weitergeleitet über die zuständigen nationalen Behörden in den jeweiligen Mitgliedstaaten) ab dem Jahr 2022 besonders kontrolliert werden. Das habe das so genannte Enforcement Forum beschlossen. Die erste Anwendungsfrist der Harmonisierten Giftinformationen für verschiedene Gemische gilt ab dem 1. Januar 2021.

2. Die ECHA hat eine Aktualisierung ihrer Chemikaliendatenbank vorgenommen und verschiedene Funktionen ergänzt.

Die [Datenbank](#) bietet Unternehmen einen Überblick und Informationen über die Regulierung jeweiliger Stoffe in der EU. Verbessert wurde u.a. die Darstellung des Status einer Stoffregistrierung unter REACH. *Quelle: DIHK*



## REACH und Brexit: Erneute Hinweise der ECHA

Um Unternehmen die Vorbereitung auf das Ende der Übergangsphase nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU zu erleichtern, hat die Europäische Chemikalienagentur sowohl ihre IT-Tools als auch ihr digitales Informationsangebot zu den Brexit-Auswirkungen im Rahmen der REACH-Verordnung aktualisiert.

Die EU-Verordnungen REACH, CLP und POP werden in Nordirland nach Ende der Übergangsphase allerdings weiter zur Anwendung kommen.

Der Import von Gemischen aus dem VK in die EU ist auch hinsichtlich der Harmonisierten Giftinformationen

Die ECHA rät Unternehmen in der EU erneut, die Liste der lediglich durch Unternehmen des VK registrierten Stoffe zu kontrollieren. Um Stoffe aus dem VK nach Ablauf der Übergangsphase weiter in der EU zu beziehen, sollten sie den Stoff selbst als Importeur registrieren, es sei denn, die Registrierung wurde in die EU übertragen, so die Mitteilung der ECHA.

## SCIP-Datenbank: weitere Hilfestellung der ECHA

Die ECHA hat auf ihrer Website weitere Informationen und unterstützende Materialien für Unternehmen zur Anwendung der SCIP-Datenbank bereitgestellt (»[SCIP-Support](#)«). Die Informationen sollen Unternehmen dabei unterstützen, die Datenbank zu verstehen und die Informationsübermittlung vorzubereiten. Ebenfalls bietet die ECHA in diesem Rahmen an, individuelle Fragen auch direkt an die dortigen Experten zu richten.

## Gefahrgut: Coronabedingte Ausnahmeregelungen

In den letzten Wochen gab es Updates der IHK bezüglich coronabedingten Ausnahmeregelungen. Hier die kurze Zusammenfassung:

**ADR:** Die Multilaterale Vereinbarung M 324 wird durch M 330 fortgesetzt. Es gelten damit die Ausnahmeregelungen für Gefahrgutbeauftragte deren Zertifikat von 01.03.2020 bis 01.02.2021 abläuft. Die Bescheinigungen bleiben bis 28.02.2021 gültig.

## Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

## Heute schon gedopt?

Unter diesem Hingucker-Titel erklärt Prof. Frauke Jahn vom IAG, warum manche Menschen Aufputschmittel im Arbeitsalltag nehmen (»Hirndoping«) und wozu das führt.

im Rahmen der CLP-Verordnung betroffen. Nach Angaben der ECHA ist dazu eine eigene Übermittlung der Harmonisierten Giftinformationen der Unternehmen in der EU an das Übermittlungsportal der ECHA notwendig. Vorherige Mitteilungen von Lieferanten aus dem VK reichen nicht aus. Die [Mitteilung](#) finden Sie bei der ECHA in englischer Sprache. *Quelle: DIHK*

Darüber hinaus hat die ECHA in einem weiteren Dokument [Tipps zur Verbesserung der Datenübermittlung an die Datenbank](#) erstellt.

Die SCIP-Meldepflicht für Unternehmen an die ECHA beginnt ab dem 5.1.2021. Das deutsche ChemG, wo diese Pflicht in § 16f verankert wurde, erwähnt dazu jedenfalls im Wortlaut die Datenbank selbst allerdings zunächst nicht. *Quelle: DIHK*

**RID:** Auch das Multilaterale Sonderabkommen RID 6/2020 verlängert diese Ausnahmeregelungen für auslaufende Zertifikate zwischen 01.03.2020 und 01.02.2021 bis zum 28.02.2021.

**IMDG:** Das BMVI passt seine Bestimmungen an die von ADR und RID an und verlängert die Ausnahmeregelungen für auslaufende Zertifikate zwischen 01.03.2020 und 01.02.2021 bis zum 28.02.2021. *Quelle: Strober und Partner*

Mehr Infos finden Sie in deren [Corona-Blog](#).

[DGUV Information 212-190](#) »Klassifizierung und Auswahl von Atemschutzgeräten nach ISO-Standards«

In dem [Artikel](#) geht Frau Jahn unter anderem auf folgende Aspekte ein:

## Top 5-Gründe für Hirndoping:

1. Berufliche Ziele besser erreichen
2. Arbeit geht leichter von der Hand
3. Nach der Arbeit noch Energie und gute Laune für Privates haben
4. Hilft bei Prüfungen, Präsentationen, Verhandlungen, schwierigen Gesprächen
5. Versetzt überhaupt erst in die emotionale Lage, die Arbeit erledigen zu können

- Welche Mittel können das bewirken?
- Funktioniert Hirndoping?
- Welche Nebenwirkungen drohen?
- Wie kommen die Hirndoper an die Medikamente?
- Wer dopt am meisten?
- Wie kann man erkennen, dass jemand Aufputschmittel nimmt? *Quelle: IAG*



## Positive Fehlerkultur

Peter Brandl ist Keynote, Berufspilot, Unternehmer, Fluglehrer und mehrfacher Autor spricht im [Blog der BGHM](#) »Gibt mir Null« von der positiven Fehlerkultur, und warum das in der Regel nicht klappt. »Dieser Ansatz geht genauso am Wesen des Menschen vorbei, wie der Null-Fehler-Ansatz.« Warum? Weil wir fälschlicherweise immer nach einem Schuldigen fragen.

Mit einfachen Beispielen führt er uns vor Augen, woran es krankt und wie man die Sicht auf die Dinge ganz einfach ändern kann, um aus dem Dilemma zu kommen. Und damit vielleicht die Erfolge bei der Auswertung von Beinaheunfällen zu bekommen, die sich alle versprechen.

Sehr motivierend!



## Weka-Umfrage: Arbeitsschutz in der Corona-Krise

Weka hat rund 100 Sicherheitsfachkräfte im Juli 2020 zu ihren Erfahrungen und ihrem Umgang mit der Corona-Krise befragt. Die Antworten bilden die Situation nach der ersten Welle ab, als die Ausbreitung des Virus unter Kontrolle schien. Obwohl nicht repräsentativ, halten sie einige interessante Ergebnisse bereit.

96 % der Betriebe haben angesichts der Corona-Krise besondere Schutzmaßnahmen umgesetzt und fast die Hälfte der befragten Sicherheitsfachkräfte hält es für wahrscheinlich, dass der Stellenwert des Arbeitsschutzes in Deutschland zukünftig zunimmt. Im improvisierten Homeoffice und bei der zeitlichen Auslastung gibt es jedoch Probleme.

Die aufbereiteten Ergebnisse finden Sie bei [Weka](#).



## Superhelden gegen Stromunfälle

Allein in den Mitgliedsunternehmen der BG ETEM ereigneten sich 2019 über 4.000 Stromunfälle, Tendenz steigend. So ist in den vergangenen fünf Jahren die Anzahl der Stromunfälle um 20 Prozent angestiegen. Etwa die Hälfte der Unfälle ist darauf zurückzuführen, dass fundamentale Sicherheitsregeln missachtet werden

Mit der neuen Kampagne will die BG ETEM vor allem junge Mitarbeiter erreichen. Deshalb schickt sie in einem [Video](#) fünf Superhelden los, um Aufmerksamkeit für die fünf Sicherheitsregeln zu schaffen. Jeder Held steht für eine der Sicherheitsregeln. »Die wichtigste Botschaft des Videos ist aber ganz klar: Der wahre Superheld ist jeder«, unterstreicht Dr. Jens Jühling, »der die fünf Sicherheitsregeln in seinem Berufsalltag richtig anwendet.« *Quelle: [BG ETEM](#)*



## »Homeoffice«, »Mobiles Arbeiten« - es gibt noch mehr Informationen dazu

Claudia Knuth, Fachanwältin für Arbeitsrecht beschreibt in Ihrem [Artikel bei Haufe](#) inwiefern sich Mobilarbeit von Homeoffice unterscheidet und geht dabei auf die Themenbereiche Arbeitszeit, Arbeitsschutz und Datenschutz ein.

Und da wir alle verstanden haben, dass die Begriffsdefinition das eine, die Vermeidung von gesundheitlichen Beschwerden das andere ist, lohnt ein Blick in den [BGHM Blogbeitrag »Ergonomisch Arbeiten im Home-Office«](#). Hier werden nicht nur die formalen Anforderungen an einen Bildschirmarbeitsplatz genannt, sondern auch noch praktische Tipps für die gegeben, die zuhause eben kein Arbeitszimmer haben, sondern am Küchentisch zurechtkommen müssen, und deshalb unter Umständen improvisieren müssen.



## Brandschutz im Homeoffice

Durch die Corona-Pandemie ist das mobile Arbeiten im Homeoffice für viele Beschäftigte schon zur Normalität geworden. Viele dieser Arbeitsplätze sind improvisiert. Dabei wird häufig der Brandschutz im Homeoffice vernachlässigt, Gefahren werden ausgeblendet. Insbesondere der Umgang mit Geräten und Stromkabeln kann hinsichtlich des Brandschutzes Probleme verursachen.

[Weka](#) gibt zu folgenden Themen Tipps, was im Homeoffice zu beachten ist:

- Zustand der Kabel und Geräte
- Haftung des Arbeitgebers – Hausratversicherung überprüfen
- Wie sieht es auch mit Feuerlöscher, Verbandskästen und Rauchmelder im Homeoffice



## Kampagne »Wie kommst du an?«

Die Wahl des Verkehrsmittels ist in Zeiten zunehmender Verkehrsdichte und des Klimawandels herausfordernd. E-Scooter (Elektro-Tretroller) und Elektro-Autos, Carsharing, Fahrgemeinschaften oder der Mix aus öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln bieten die Chance, die Mobilität nach den eigenen Wünschen und Bedürfnissen zu gestalten.

Die [aktuelle Schwerpunktaktion](#) zeigt, wie es gelingen kann, diese Möglichkeiten zu nutzen und gleichzeitig möglichst sicher die täglichen Arbeitswege zurückzulegen. Sie will Beschäftigte darüber aufklären. Dazu liefert sie praktische Tipps, rechtliche Informationen und mehr.

Das umfassende Medien- und Materialangebot für Betriebe beinhaltet Filme, ausführliche Seminarmaterialien und Präsentationen. Das Material ist geeignet, um **15-minütige Kurzvorträge** oder **Seminare mit einer Dauer von 45 Minuten** zu halten.

Daneben können eine **Aktionsbroschüre, Poster, Faltblätter sowie ein Aufsteller** bestellt werden. Die Aktionsbroschüre eignet sich besonders gut als Handout in den Seminaren. Alle [Medien und Materialien](#) können direkt hier bestellt werden. *Quelle: [online-Magazin BG ETEM](#)*